

Heimpel
ADEL UND KIRCHE

Gerd Tellenbach
zum 65. Geburtstag dargebracht von
Freunden und Schülern

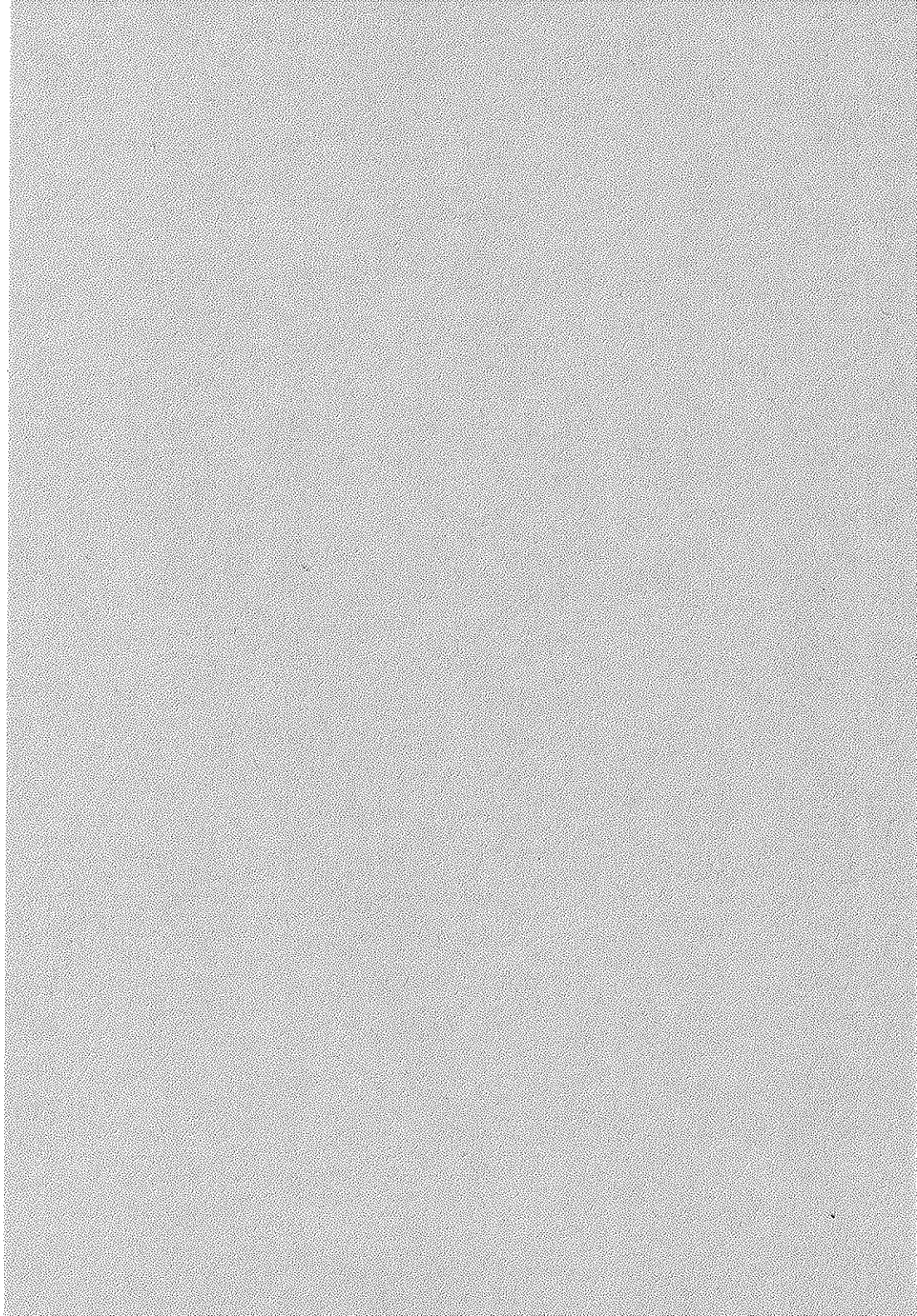
HERAUSGEGEBEN VON
JOSEF FLECKENSTEIN UND KARL SCHMID

2149396

SONDERDRUCK

HERDER
FREIBURG · BASEL · WIEN

1968



HERMANN HEIMPEL

Stadtadel und Gelehrsamkeit
Die Vener von Schwäbisch Gmünd und Straßburg
1162—1447*

Die Vener sind eine adlige Familie in Schwäbisch Gmünd, mit ihrem Zu-Namen („die mit der Fahne“, auch: Vaener) zuerst im Jahre 1239, durch ihren „Leitnamen“¹ „Reinbold“ aber schon zum Jahre 1162, also in der ersten Gmünd als Stadt bezeugenden Urkunde, als Zeugen genannt. Sie gehören somit zu den ältesten, 1162 als *cives de Gamundia* bezeichneten² Gmünder Geschlechtern. Emporgekommen im Zusammenhang der schon im 13. Jahrhundert aus den Quellen verschwindenden Herren von Utinchofen—Eutighofen, dürften sie schon früh den nach diesen Herren von Utinchofen benannten Burgstall (mit Mühle) in einem Teil der zur Burg gehörigen Gemarkung Eutighofen westlich von Gmünd besessen haben. Durch den Burgstall, der mit seinen kleinen Abmessungen³ als Wohnung nicht geeignet gewesen sein dürfte, werden die Vener ihre ritterliche Lebensweise betont haben wie andere Gmünder *cives* mit ihren Burgen und Türmen — der mächtige

* Dem Verfasser ist es eine besondere Freude, dem ihm seit gemeinsamen Studienjahren verbundenen „Jubilar“ eine Arbeit auf gemeinsamem Felde zu widmen, aus dem Bereich von Repertorium Germanicum und Acta concilii Constantiensis. Einzelbelege sind nur dort angemerkt, wo es zum Verständnis des Textes nötig schien, im übrigen darf auf eine bald vorzulegende Monographie über Job Vener und seine Familie verwiesen werden sowie auf: H. HeimpeI, Der Benediktiner und Kanonist Nikolaus Vener aus Schwäbisch Gmünd. Vorbericht zur Geschichte einer deutschen Juristenfamilie des 14. und 15. Jahrhunderts, ZRG Kan. Abt. 84 (1967) sowie Jahrbuch der Heidelberger Akademie (1963/64) S. 67. Unsere Arbeiten betreffen die Geschichte des Juristenstandes, wie diese in letzter Zeit vor allem von W. Trusen, H. Lieberich und E. Genzmer gefördert wurde. Zur ersten biographischen Orientierung diene der für die deutschen Bologneser Studenten überhaupt unübertreffliche „Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis“ von G. Knod: „Deutsche Studenten in Bologna (1899) S. 160 Nr. 1153; S. 595 Nr. 3975; S. 596 Nr. 3976. Die genealogische Tafel berücksichtigt nur den nachweisbaren Zusammenhang, also die Zeit nach 1324.

¹ Die „Leitnamen“ der Gmünder Geschlechter verwendet mit Umsicht und Scharfsinn A. H. Nuber in Arbeiten, die für eine Geschichte des Patriziats von Gmünd von der Seite des Grundbesitzes her wegweisend sind und auch uns den Weg zu Besitz und Genealogie der Vener gewiesen haben: A. H. Nuber, Der Grundbesitz der ältesten Geschlechter von Gmünd und seine Bedeutung für die Siedlungsgeschichte bis zur Gründung der Stadt. (Diss. phil. Masch. Tübingen 1957). Zusammenfassend ders., Die ältesten Gmünder Geschlechter und ihre Herkunft (Vortragsprotokoll). Südwestdeutsche Blätter für Familien- und Wappenkunde (1958) S. 428—430, und besonders: Die Gmünder Schultheßen von Rinderbach, in: 800 Jahre Stadt Schwäbisch Gmünd (1962) S. 100—108.

² A. Nitsch, Urkunden und Akten der ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd (1966) Nr. 5. Text in: Württembergisches Urkundenbuch (WUB) 2 S. 139 Nr. 378.

³ Der Burgstall lokalisiert und ergraben von A. H. Nuber, vgl. dessen Grabungsbericht: Der Burgstall auf Markung Eutighofen, in: Gmünder Heimatblätter 13 (1952) 4—7 (mit Skizze).

Turn, nach dem sich das Geschlecht der Turn nannte, steht noch heute: im Norden des Gmünder Münsters, dem er als Glockenturm dient, seitdem — im Jahre 1496 — die Chortürme eingestürzt waren. In der weiteren und näheren, sowohl westlichen wie östlichen Umgebung der Stadt und in dieser selbst haben sie Grundbesitz, von denen Wiesen und Äcker in dem der Stadt westlich vorgelagerten „Schwerzer“ mit Sicherheit, Haus und Scheune bei dem wohl auf dem alten Königshof innerhalb der Ringmauer des frühen 13. Jahrhunderts erbauten Dominikanerkloster⁴ wahrscheinlich ältestes staufisches Gut sind. In der Stadt, wohl unter dem Rathaus, besitzen und verleihen sie Fleischbänke. Sie sind nicht so reich, aber ebenso alt und vornehm wie ihre mächtigeren Zeit- und Standesgenossen Schopp, die schon genannten Turn und die Vetzler — durch Verschwägerung mit letzteren dürften sie, noch im 13. Jahrhundert, den zweiten „Leitnamen“ in den Formen Eber und Eberlin sowie in der dann in drei Generationen (urkundlich seit 1307) bleibenden Form Eberhard erworben haben. Unter den wohl seit Gründung der Stadt mit dem königlichen Schultheißenamt betrauten Herren von Rinderbach gehören Vener früh und bis zum Jahre 1404 immer wieder dem (einschließlich des Schultheißen) zwölfköpfigen Richterkollegium der Stadt an. Verschwägerung auch mit den Rinderbach ist bezeugt. Außer als Richter betätigen sich Vener wie andere Geschlechter und angesehene Nicht-Geschlechter im 14. und frühen 15. Jahrhundert als Vormünder von Waisen, als Pfleger des Heilig-Geist-Spitals und des Dominikanerinnenklosters Gotteszell, in dem sie wie andere vornehme Familien Töchter unterbringen, als Bürgen, als Siegler, als Zeugen. Von 1401 bis nach 1444 verwalten sie das reichslehnbare, dank dem Weinbau im Remstal wohl einträgliche Eich- und Ladamt (Faßzieheramt). Sie sind nach 1162 auch 1189 erschließbar, nach 1239 in den Jahren 1274, 1275, 1283, 1295, 1307, 1323 als Vaener, Vener genannt. Ihr Adel zeigt sich gelegentlich (1274) besonders deutlich darin, daß sie fern von Gmünd und von Gmünder Angelegenheiten in rein adliger Umgebung als Zeugen auftreten⁵. In einem für uns klaren genealogischen Zusammenhang erscheinen sie seit dem (spätestens 1324 zuerst bezeugten) Eberhard⁶, den wir für unseren Zweck den „älteren“ nennen. Er ist als Richter an der Rechtsprechung des Schultheißengerichts beteiligt, auf seinen wie auf anderer Richter Rat geschehen Rechtsakte, ebensolche: Verkäufe, Vermächtnisse, Schenkungen, Gelöbnisse werden vor Richtern, unter ihnen immer wieder Eberhard Vener, abgeschlossen und abgegeben. Meist, aber nicht stets als Richter bezeichnet, leistet Eberhard die beim Immobiliargeschäft geforderten Bürgschaften und ist Urkundenzeuge — stets in der Nähe alter Familien wie den schon genannten. Deutliches Profil geben die Urkunden seinem Sohn, dem „jüngeren“ Eberhard, der im Jahre 1362 zum ersten-, im Jahre 1404 zum letztenmal sicher bezeugt ist. Er macht insofern eine andere „Karriere“

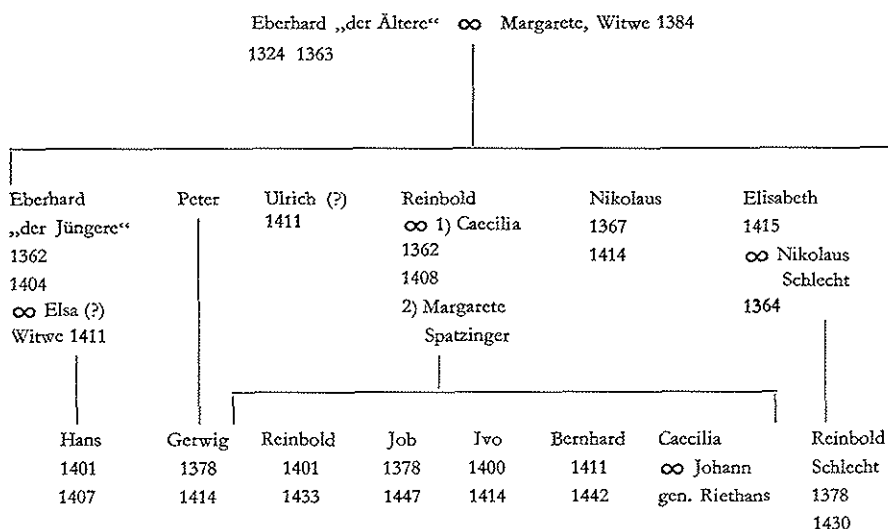
⁴ Obwohl wir in dieser unsere größere, dokumentierende Arbeit nur referierenden Übersicht von Einzelzitaten absahen, sei für die Lokalisierung des Königshofes auf den späteren „Prediger“ ausdrücklich auf A. H. Nuber, Grundbesitz S. 57 f. hingewiesen.

⁵ WUB 7 S. 308 Nr. 2419 (Reichsschenk Walter von Limpurg 1274 April 30 Urach). Mißverständliches Regest Nitsch Nr. 37.

⁶ Daher beginnen wir unsere Übersichtstafel erst mit ihm.

als sein Vater, als er nicht wie dieser früh im herrschaftlichen Schultheißengericht erscheint — erst 1380 nennt eine Urkunde ihn „Richter“ — sondern, freilich auch siegelnd, bürgend, Urkunden bezeugend, in Gemeindeämtern tätig wird, 1371 wohl als Stättmeister, dann aber 1379 und wieder 1386 als Bürgermeister. Seit jenem Jahr 1379 setzt er im Siegel auf den vom Vater — und später von den geistlichen Vener — geführten Schild eine Helmzier. Dieser Eberhard ist ein außerhalb seiner Stadt wohlbekannter Mann, daher einfach „der Vaener von Gmünd“ genannt, als er am 7. Dezember 1384 einen „hochpolitischen“ Streit schlichten hilft — Streit um Oberndorf am Neckar und um Schömberg (Kr. Balingen) zwischen dem Herzog von Österreich und Graf Rudolf von Hohenberg einerseits, den Städten des Schwäbischen Städtebundes andererseits⁷. Er ist, unter Jos dem Duttenhofer als Obermann, der vierte der vier Schiedsleute, von denen zwei Österreich, zwei die Schwabenstädte gestellt hatten. Noch zweimal wird Eberhard außerhalb Gmünds als Schiedsmann („Zusatz“) bemüht, in den Jahren 1396 und 1398, das erste Mal neben dem Ammann von Memmingen für die Stadt Augsburg gegen den Ritter Wilhelm den Frauenburger⁸.

*Familien Vener und Schlecht in Schwäbisch Gmünd und in Straßburg**



* Angegeben sind die ersten und die letzten Jahre sicherer Erwähnung der Lebenden. Reihenfolge nach vermuteter Altersfolge. Weltliche stehen vor Geistlichen, Männer vor Frauen.

⁷ Die Urkunde fehlt bei Niesch. Druck: Monumenta Hohenbergica. Urkundenbuch zur Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg, hg. von L. Schmid (1862) S. 713 Nr. 723. Regest. W. Vischer, Geschichte des Schwäbischen Städtebundes, FDG 2 (1862) S. 151; zur Sache ebd. S. 55.

⁸ Urkundenbuch der Stadt Augsburg 2, 272, dazu Chroniken der deutschen Städte 4 (Augsburg 1) 193—198.

Am 23. April 1393 beurkundet Graf Eberhard der Milde von Württemberg gegenüber Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Gmünd eine Urfehde⁹. Die Urkunde klagt darüber, daß die Gmünder ihn zu einem Krieg gezwungen, ihm Land und Leute verderbt, Ritter und Knechte erschlagen, den Gräfinnen Elisabeth (Mutter des Grafen, Tochter Kaiser Ludwigs) und Antonia (Frau des Grafen, Tochter des Bernabò Visconti) und ihren Leuten das Ihre in Gundelfingen und Grötzingen genommen und beschädigt hätten. Sie hätten auch den Ritter Siegfried von Züllenhart, einen Getreuen des Grafen, auf der Burg Ravenstein angegriffen und beschädigt, Eberhard Vener und der Stöbenhaber hätten dem Württemberger einen Mann erschlagen, Eberhard und seine Helfer einen Mann aus dem Gericht zu Steinenberg gefangen. Da die Fehde sich aus unbeglichenen alten Schulden an die Stadt herschrieb, wird Eberhard Vener, wohl in seiner Eigenschaft als Altbürgermeister¹⁰, der Führer städtischer Streifen gewesen sein, die, angesichts der Entfernung der genannten Orte von der Stadt, aus Reitern bestanden haben müssen.

Ist dieser Eberhard identisch mit dem im Jahre 1411 als verstorben bezeichneten Eberhard Vener „von Treppach“¹¹, so hätte dieser oder schon einer seiner Vorfahren die *adlige Lebensweise durch einen Landsitz* — in dem im Kreis Aalen gelegenen, übrigens vom rhätischen Limes durchschnittenen Dorf Treppach — noch unterstrichen.

Eberhard, „der Vener von Gmünd“, hatte offenbar nur einen Sohn, Hans; mit diesem und dessen Vetter Gerwig scheinen die stadt-gmündischen Vener ausgestorben zu sein. Eberhard hatte vier oder fünf Geschwister: die in Gmünd verbliebenen Peter, Gerwigs Vater, und Ulrich (?), eine Schwester Elisabeth und die Brüder Reinbold und Nikolaus. Elisabeth „Venerin“ heiratete Nikolaus aus der angesehenen und begüterten, aber nicht zu den alten Geschlechtern gehörenden Gmünder Familie Schlecht. Nikolaus Vener aber — wir nehmen ihn vorweg, obgleich er jünger war als Reinbold — leistete vor 1367 Profeß im Benediktinerkloster Lorch und erhielt die Priesterweihe.

Der Lebensgang dieses Mönches war auch für jene Zeiten bemerkenswert. Er war ein „Mönchsvagant“¹², wohl die meiste Zeit fern von seinem Kloster, mit ernstesten Studien und Geschäften befaßt, die einer *stabilitas loci* entgegenstanden. Wohl seit 1367 studierte er, *Nicolaus de Garminidia monachus*, in Bologna, 1380 ist er *baccalaureus in decretis*. Wir finden ihn im Herbst 1378 an der Kurie Clemens' VII. in Avignon. Er erzählt mit Bewegung, daß er dort den französischen Benediktiner und Kanonisten Pierre Bohier¹³ kennengelernt, der ihm seine zwei Kommentare

⁹ Nitsch Nr. 573.

¹⁰ Patrizische Altbürgermeister (auch in Städten mit Zunftverfassung als Führer städtischer Kontingente in jener Zeit: E. Maschke, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland, VSWG 46 (1959) 326 f.

¹¹ Nitsch Nr. 737.

¹² Über einen solchen im ausgehenden 15. Jh. vgl. hier nur M. Miller, Zur Geschichte der Gmünder Archive (Nitsch 2, 1st—34th) S. 15: Rudolf Stadtschreiber von Gmünd, also auch ein aus gelehrten und amtlichen Gründen „Vagierender“.

¹³ Über Bohier und seine Verbindung mit Nikolaus Vener im Wirken für die benediktinische Reform handelt unser im Eingang genannter Aufsatz. Als Kirchenpolitiker und Ekklesiologe wird Pierre Bohier neuerdings gewürdigt in zwei Arbeiten von U. Prerovsky: Pietro Bohier vescovo, rifor-

zur Regula s. Benedicti gezeigt habe. Seinen Beruf fand er, mit urkundlicher Bezeugung seit 1384 und bis 1399, als Advokat an der bischöflichen Kurie zu Konstanz. Dort diente er „mit Schreiben und mit Reiten“ aber auch der Stadt, die ihn, als wollte sie für uns das Bild des irregulären Mönches abrunden, am 28. Juni 1396 gar ins Bürgerrecht aufnahm¹⁴. Bald stieg er, vielleicht mit der Stuhlbesteigung des Straßburgers Eberhard von Kirchberg (1404), zum Offizial des Diözesanbischofs von Lorch und Gmünd, des Bischofs von Augsburg auf. Von Nikolaus Vener haben sich zwei literarische Werke erhalten. In seiner Konstanzer Zeit, als Anhänger Clemens' VII., vielleicht im Auftrag, jedenfalls zur Unterrichtung des clementistischen Konstanzer Bischofs Heinrich Beiler, und dann etwa 1387/88 schrieb er einen Traktat gegen die Epistola pacis des Heinrich von Langenstein und gegen dessen noch vorsichtige Erwägung eines der Einheit der Kirche dienenden Generalkonzils, eine Verteidigung der Wahl vom 20. September 1378 mit dem bekannten Argument, die Kardinäle hätten sich von Urban VI. abwenden können und müssen, da sie diesen aus Furcht gewählt hätten¹⁵. Wohl nicht allzulang nach 1401, spätestens vor 1407 widmete Nikolaus dem Abt Siegfried von Ellwangen eine Abhandlung über „Fälle von Exkommunikation (und Absolution) der Mönche“, bereits als *olim officialis*¹⁶. Er scheint also von Augsburg bald nach Lorch zurückgekehrt zu sein. Von voller *stabilitas* war auch im neuen Jahrhundert keine Rede: zweimal, in den Jahren 1411 und 1414, begegnet der Magister und Priester in Gmünder Urkunden. Das Siegel, das der Mönch bei dieser Gelegenheit führt, ist eine Kombination von persönlichem Bekenntnis und Familientradition. Es zeigt den stehenden heiligen Hieronymus als Kardinal, den der Löwe kosend anspringt: Bekenntnis des Kanonisten zu dem seit Johannes Andreae beliebten Patron der Rechtsgelehrten. Doch stehen die Hinterbeine des Löwen auf dem Venerschen dreifach mit Spitzen geteilten Schild: was für den Bürgermeister Eberhard die Helmzier, ist für den Benediktiner-Kanonisten der Löwe des heiligen Hieronymus. In einer Dekrethandschrift, die ihm Reinbold auf Lebenszeit geliehen hatte, verwiegte Nikolaus den Hochmut des alten Patriziers und den Stolz des „Intellektuellen“ erster Generation: Niemand solle sich wundern, daß es so viele bedeutende Kanonisten aus der Familie Vener gebe (er selbst, Reinbold und dessen vier Söhne) — begannen doch zahlreiche Canones mit den Worten Vener — *abilis*!¹⁷

In Konstanz war Nikolaus, wie wir hörten, Anhänger der Obödienz von Avignon. So gehört der *monachus* zu den Schismatikern aus Konstanz und anderen

matore all'inizio dello scisma d'Occidente, und: P. B., difensore della dignità episcopale all'inizio . . ., beides in: Salesianum 28 (1966). Auf diese Aufsätze werden wir im neuen Werk zurückkommen.

¹⁴ Auf den bei Th. Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz (1891) S. 146, dürftig und mit falschem Datum ausgezogenen Eintrag in das Konstanzer Bürgerbuch A IV 1 f. 17^v machte mich H. Stadtarchivassessor H. Maurer freundlich aufmerksam.

¹⁵ Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek 76. 14 Aug. f. 65—72. Den als Werk eines Anonymus gelegentlich erwähnten Traktat werden wir mit sicherer Begründung dem Nikolaus Vener zuweisen können.

¹⁶ Vgl. vorläufig die Notizen von J. Zeller, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen usw. (1910) S. 308.

¹⁷ Wien CPV 2070 f. 3.

Orten, gegen welche Urban VI. am 7. März 1389 Haftbefehl erließ¹⁸. Seine politische Tätigkeit übte er gewiß im Schatten des älteren und bedeutenderen Bruders Reinbold aus. Nikolaus mengt sich von Konstanz aus in den bitteren Streit der Stadt Straßburg mit ihrem Klerus, am 16. Dezember 1393 muß er in einer langen Reihe von Klerikern der Stadt am Lettner des Münsters Gehorsam schwören. In der im Straßburger Stadtarchiv erhaltenen Liste der Gehorsamen heißt er: *Meister Claus des officials bruder* (nur dadurch erfuhren wir das Verwandtschaftsverhältnis)¹⁹.

Damit sind wir bei Reinbold, zweifellos dem bedeutendsten der Eberhard-Söhne und Eberhard-Brüder. Da wir an anderem Ort seine Biographie im einzelnen geben, müssen auch hier Andeutungen genügen. Schon diese zeigen einen eckigen Charakter, eine ebenso eigenwillig profilierte Gestalt, wie es der älteste Bruder, der Gmünder Bürgermeister, war. In Paris ist Reinbold im Jahre 1356 *Magister artium*. Die Rechte studiert er, Bruder Nikolaus um etwa zehn Jahre voraus, seit 1359 in Bologna, ohne daß wir etwas von einem Abschluß, einer Lizenz, erführen. Der „Meister Reinbold von Gmünd“ macht Karriere in Straßburg, seit 1371 ist er dort als Offizial des Bischofs in vielen Urkunden genannt. Wie Nikolaus ist er Clementist, zieht sich damit 1381 die Ungnade König Wenzels zu, soll 1389 wie sein Bruder Nikolaus auf Befehl Urbans VI. verhaftet werden. 1393 verliert er sein Offizialat, vielleicht im Zusammenhang mit dem schon erwähnten Streit zwischen Stadt und Klerus, in welchem er als einer der letzten der Stadt Gehorsam leistet, vielleicht auch im Zusammenhang der Flucht seines Bischofs, Friedrich von Blankenstein, und der Stuhlbesteigung des urbanistischen Wilhelm von Diest, der sich keinen Clementisten als Offizial gefallen lassen wollte. Doch blieb er in Straßburg als Kurienadvokat, wie Nikolaus in Konstanz. Der Mann der Geschäfte und hitzige Politiker war nun, wie wir meinen, ein typischer Gelehrter stadtpatrizischer Art. Für sich suchte und fand er früh Eingang, als Kanoniker, in die zwar nicht adligen, aber vornehmen Straßburger Stifte St. Thomas und Jung-St.-Peter, von denen das letztere stark juristisch orientiert war. Er schuf sich — und wohl doch nicht nur für sein Anniversar — im Stile seiner Gmünder Verwandten Grundbesitz, jetzt nicht mehr in Schwaben, sondern nun im Elsaß, möglichst nahe an Straßburg. Verwitwet, heiratete der Minorist und *clericus uxoratus* in zweiter Ehe in Straßburg Margarete Spatzinger, nicht eine aus den Geschlechtern, doch eine Verwandte des Werner Spatzinger, der, als Straßburger Stadtschreiber über mehr als zwei Jahrzehnte, seiner Familie hohes Ansehen verschafft hatte — eine Ehe in Gelehrtenkreisen. Am charakteristischsten aber ist das familiengebundene Denken und Handeln auch Reinbolds, wenn er dem Familienstolz auch nicht einen so bizarren Ausdruck gab wie Nikolaus. Seit 1378 — im November dieses Jahres trug Bruder Nikolaus, wie wir zeigen werden, gleich drei von Reinbold betriebene Suppliken für Reinbold-Söhne und Reinbold-Neffen mit eigenen Händen in den Papstpalast zu Avignon — ist Reinbold unermüdlich im Erbitten und Erreichen von Pfründen für seine Söhne und Neffen. Angetan hatte es ihm vor allem

¹⁸ Repertorium Germanicum 2 (bearb. von G. Tellenbach, 1939) 25.

¹⁹ Straßburg, Archives de la ville: VDG 120, 1 f.5^v.

sein Neffe Schlecht, Sohn seiner Schwester Elisabeth. Reinbold veranlaßte seine verwitwete Schwester, Gmünd zu verlassen und nach Straßburg zu ziehen — mit ihrem Sohn, vielleicht Reinbolds Taufpaten. Ihm war, Zeichen der engen Bindung, der alte Venersche Leitname „Reinbold“ gegeben worden, der, seit 1295, erst mit dem Oheim Reinbold Vener wieder aufgelebt war. Gewiß nicht ohne Nachhilfe des Offizials fand der Neffe Reinbold in das Stift Jung-St.-Peter, wo er Cantor wurde. Literarisch ist er als Fortsetzer der *Flores temporum*²⁰ hervorgetreten, er war Priester, denn mit Kelch und Patene liegt sein — noch heute erhaltenes — Steinbild auf der Tumba in Jung-St.-Peter: links neben seinen Füßen ist der mit Spitzen geteilte Vener-Schild, rechts der Schild mit dem Schlecht-Wappen angebracht, zwei gekreuzten Mohnsamenkapseln. Erst recht sorgte Reinbold für seine Söhne. Er ließ Reinbold (d. J.), wohl den ältesten, und Yvo studieren (beide in Heidelberg). Reinbold wurde Propst des Stiftes St. Stephan bei Weißenburg im Elsaß. Bernhard lebte in Straßburg, von zwei Königen (1422 und 1444) mit dem Gmünder Eich- und Ladamt belehnt, hielt er wenigstens in seinen Einnahmen aus diesen Ämtern die Verbindung mit der Gmünder Heimat. Jedenfalls waren alle Söhne Reinbolds: Reinbold, Job, Yvo, Bernhard, somit alle Straßburger Vener, soweit sie männlichen Geschlechts waren, „Klerikerjuristen“.

Die ganze Liebe und Sorge — daß diese Ausdrücke keine Anachronismen sind, werden wir zeigen können — wandte Reinbold an seinen — wohl zweitältesten — Sohn mit dem ungewöhnlichen Namen Job (Hiob). Es dauerte nicht lang, bis der begabte Vater von dem hochbegabten Sohn übertroffen war. Dem in Paris, Heidelberg und Bologna Gebildeten, dem die Bologneser Doktoren im Jahre 1395 bescheinigten, er sei im Lizentiaten-Examen „besonders stark“ gewesen (*valde valens*), konnte der Vater das Studium erleichtern: durch seinen Reichtum. Schon Reinbold war ein reicher Student gewesen — ein Zeichen dafür, daß der Wohlstand der Gmünder Vener unerschüttert war, als Eberhard der Ältere den Sohn Reinbold nach Paris schickte. Dort kaufte ein Vener, Reinbold oder Job — das Exemplar ist uns in Jobs Nachlaß erhalten —, eine schöne Pergamenthandschrift des *Digestum Novum*, der hohe Preis ist eingetragen²¹. Erst recht konnten sich Reinbold und Job bei den Bologneser *stationarii* teure Rechtshandschriften kaufen, außer den Büchern des *Corpus iuris civilis* und des *Corpus iuris canonici* andere Werke, die gewiß nicht billig waren, so ein Exemplar der *Ars dictandi* und Briefsammlung des Thomas von Capua²². Diese Vener hatten es nicht nötig, sich geliehene Petien abzuschreiben. Wir meinen, zwei Zeugnisse für die enge Verbundenheit von Vater Reinbold und Sohn Job beibringen zu können, ein wissenschaftliches und ein politisches. Jodocus von Pfullendorf, der Verfasser der Rottweiler Hofgerichtsordnung²³, schrieb im Jahre 1428, also zu Jobs Lebzeiten und zwanzig Jahre nach Reinbolds Tod ein

²⁰ Die Fortsetzung der *Flores temporum* von Reinbold Schlecht, Cantor von Jung-St.-Peter in Straßburg, 1366—1444 (Reinbold ist im Jahre 1430 gestorben), mitgeteilt von R. Fester, ZGO 48 (1894) 79—143.

²¹ Wien CPV 2258 f. 294: *Je coustai XVI lb.*

²² Wien CPV 407, besonders „registernahe“ Handschrift; s. H. M. Schaller, Studien zur Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua, DA 21 (1965) bes. 478.

²³ Nachweis der Verfasserschaft durch K. O. Müller in: Württ. Vjh. NF 31 (1925) 280—290.

großes theologisches Werk ab: eine *epilogatio* zu den Sermonen Bernhards von Clairvaux über das Hohelied²⁴. Der Verfasser gibt zu jedem Sermo einen *epilogus*, eine Inhaltsangabe, ein *argumentum*: eine nicht unbedeutende Leistung, denn die außerordentlich klaren *epilogationes* machen die dunklen und ungefügten Sermonen Bernhards zugänglich. Die Überschrift zu den Werken bezeichnet nun als den Verfasser niemand anderen als den Magister Reinbold. Aber Jodocus, der Rottweiler Hofgerichtsschreiber, will es besser wissen und erklärt in einem Nachwort — er, der Schreiber, glaube vielmehr, das Werk sei von Anfang bis Ende von Reinbolds Sohn verfaßt, „nämlich von dem Meister und meinem Herrn Job Vener“ — dieser habe es dem Vater aus Verehrung zugeschrieben. Will man sich, auf dem Boden des für das Mittelalter nun einmal gegebenen Anonymitätsprinzips, die Lösung dieses edlen Wettstreites nun denken wie man will — vielleicht doch im Sinne einer Zusammenarbeit von Vater und Sohn oder wenigstens im Sinne einer väterlichen Anregung — Vater und Sohn rücken für Jodocus und damit für uns auf das engste zusammen. Denn Jodocus, sich dabei ausdrücklich als (Heidelberger) Schüler Job Veners bekennd, fährt fort, er sei seiner Sache sicher, „weil ich beiden vertraut war und sie mir lieb waren viele Jahre und mir immer lieb sein werden“.

Ein Zeugnis für politische Solidarität von Vater Reinbold und Sohn Job wollen wir hier nur andeuten, da wir es an anderem Orte auf Umwegen gewinnen müssen. Als im September 1400 die Städte Straßburg, Mainz, Köln und andere vom Rhein über die Form der Anerkennung des eben sein Königslager haltenden Königs Ruprecht berieten, wurden sie von „etlichen weisen Gelehrten, großen Pfaffen in dem Rechte“ gutachtlich beraten²⁵. Einer von diesen war *meister Reinbolt von Gemunde*²⁶ — wir werden aber zeigen, daß an dem Gutachten auch Job beteiligt war, wenn nicht überhaupt die „etlichen Pfaffen in dem Rechte“ mit Vater und Sohn Vener identisch sind.

Kurz nach dieser Leistung für den neuen König war Job Vener Protonotar am nunmehr königlichen Hof in Heidelberg. Hier wird er nicht nur Urkunden unterfertigen. Er wird zu Ruprechts bevorzugten Diplomaten gehören, unermüdlich kirchenpolitisches Material sammeln, im Sinne und im Dienst der pfälzischen, der römischen Obödienz und des Widerstandes gegen das Konzil von Pisa. Nach dem Tode des Königs dient Job dem Pfalzgrafen Ludwig, auch in Konstanz auf dem Konzil. Wir werden zeigen, daß Job Vener die intellektuelle und juristische Kraft der pfalzgräflichen Politik gewesen ist, welche die erste Wahl Siegmunds von Ungarn zum römischen König, am 20. September 1410, zustande gebracht hat: in diesem Zusammenhang wurde er der erste gelehrte Kommentator der Goldenen Bulle²⁷. An der Heidelberger Universität lehrte er — nicht als *Magister regens* —

²⁴ Die Schrift und die Geschichte ihrer Verfasser sind zugänglich geworden durch den ausgezeichneten Katalog von J. Autenrieth, Die Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart 2. Die Handschriften der ehemaligen Königlichen Hofbibliothek 3 Codices iuridici et politici. Patres (1963), hier: HB VII 53 S. 197.

²⁵ RTA 4 S. 132 Nr. 120.

²⁶ In Mainz anwesend: ebd. S. 189 Nr. 166.

²⁷ Nämlich der Verfasser der Denkschrift RTA 7, S. 75 Nr. 53; K. Zeumer, Die Goldene Bulle 1, 24 und 230, doch ohne Kenntnis des Verfassers.

die Rechte. Sein Schüler Hermann von Bure²⁸ zeigt uns, daß Job die Lehre vom Prozeß bevorzugte. Aber der *Doctor utriusque iuris* — zum Erwerb der *Insignia doctoratus* hatte der Protonotar Job den Italienzug seines Königs benutzt — konnte sich im pfälzischen Dienst nicht dispensieren von routinemäßigen, ohne Gelehrsamkeit nach deutschrechtlicher Gewohnheit ablaufenden Schiedsgerichtsverfahren — mit solchen war er dann, sozusagen freiberuflich, bis ins hohe Alter befaßt. Spätestens seit 1423 lebt er, doch dauernd dem Pfalzgrafen verbunden, in Speyer. Die Beziehung zu Speyer ist ja mit der Verbindung zu Heidelberg fast identisch: der Bischof Raban, wie Job Bologneser Student, war König Ruprechts Kanzler, somit Jobs Vorgesetzter gewesen. Die frühere Verbindung mit Speyer blieb bestehen — in Basel, auf dem Konzil, gehörten die beiden Brüder Vener, Reinbold d. J. und Job, im Streit um den Trierer Erzstuhl zu den Prokuratoren Rabans, während der Gegenkandidat, Ulrich von Manderscheid, von dem jungen Nikolaus von Kues vertreten wurde²⁹.

Aber was uns hier interessiert, ist der Lebensstil auch dieses Vener. Job, der Patrizierkenel, geht nach den Zeugnissen seiner Tätigkeit auf im Dienste des Fürstenstaates und der Prälatenkirche. Als wäre er immer noch ein *civis in Gamundia*, lebt er wie seine Herren in festem Familienrahmen. Seine Pietät gegen den Vater kennen wir schon, durch Jodocus von Pfullendorf. Als Job — er ist der „ungenannte“ Absender des längst bekannten Briefes — vom pfälzischen Hof zu Weißenburg seinen Straßburger Vetter Reinbold Schlecht am 31. Januar 1405 mit Hofmären versorgt³⁰, vergißt er nicht die Bitte, die Nachricht an den Vater weiterzugeben. Für den Vetter sorgt er auch sonst. Mehrfach sieht man an dessen *Flores temporum* die Information durch den an der Heidelberger Nachrichtenquelle sitzenden Vetter Job. Nur von diesem kann Reinbold die Szene bezogen haben: wie am Abend des 19. September 1410 in Frankfurt Job „die Goldene Bulle liest“, vor allem Volke³¹. Die Kurfürsten waren gerade drei Tage in Frankfurt — da gehen die ersten Nachrichten über Straßburg nach Basel³², wir werden zeigen: von Job über Reinbold Schlecht.

Seitdem Job königlicher Protonotar geworden war, sangen seine Verwandten das römische Obödienz-Lied seiner Brotgeber mit. Und sie erfuhren die Protektion des „großen“ Verwandten. Bruder Reinbold wurde (1403) in Heidelberg gebührenfrei „intituliert“, „aus Verehrung für den Herrn Magister, seinen Bruder“³³. Reinbold und Yvo genießen (1401) erste Bitten König Ruprechts, Yvo wird 1414 unter die Familiaren König Siegmunds aufgenommen: so reicht Jobs Protektion auch in die Gunst dieses Königs. Als Jobs Bruder Bernhard, nicht ohne Schuld, mit Straßburg Schwierigkeiten bekam, intervenierte der Pfalzgraf bei der Stadt. Und

²⁸ JRMAE 5, 6 S. 204, unrichtig Bar, vgl. Reg. Pfalzgr. 2 Nr. 5033 und 5128.

²⁹ E. Meuthen, Das Trierer Schisma von 1430 auf dem Basler Konzil. Zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues (1964). Der Anteil der Brüder Vener ist größer, als er in dem ausgezeichneten Werk von M. hervortritt.

³⁰ ZGO 48 (vgl. oben Anm. 20), 143: „Ein Ungenannter“ an Reinbold Schlecht.

³¹ Ebd. S. 101.

³² RTA 7 S. 40 Nr. 29, vom 8. Sept.

³³ Toe p k e, Die Matrikel der Universität Heidelberg 1, 89.

Onkel Nikolaus, der Lorcher Mönch, Konstanzer Kurienadvokat und Stadt-Bürger, der ehemalige Augsburger Official, wurde 1409 gar noch zum Lateranensischen Pfalzgrafen erhoben. In Einem unterschied sich freilich Job von Vater und Brüdern: er erstrebte nicht wie sie von sich aus kirchliche Pfründen. Er hatte es offenbar nicht nötig. Ihm genügte die — hohe — Gunst seines Herrn von Speyer, des Bischofs Raban. Diese ermöglichte ihm, dem ledig gebliebenen Minoristen, eine breite, herrschaftliche, ja adelsgleiche Lebensweise. Am 26. Juli 1423³⁴ erhält in Ansehung vieler geleisteter und zu leistender Dienste *unser lieber getrewer, der er-same meyster Job Vener, lerer in geistlichen und werntlichen rechten* die Erlaubnis, in des Bischofs und des Stiftes Lande und Gebiete mit Haus zu ziehen, dort seine Wohnung zu haben und sesshaft zu sein, wann und wo es sei und so lang er wolle. Wie *unsere anderen hintersassen* darf er Wasser, Weide, Holz und Allmende zu seiner Bequemlichkeit genießen. Mit Genehmigung des Kapitels soll er auf Lebenszeit und zwei ganze Jahre darnach (also nach seinem Tode die Erben) frei sein von allen Steuern, Schatzung, Aufsatz, Frondienst, Atzung oder anderen Beschwerden und *als ein doctor* alle Freiheiten genießen. Dazu gehört auch freier Abzug mit allen Sachen und volle Testierfreiheit bei Lebenszeit oder für den Todesfall. Als Beklagter braucht er nur vor dem Bischof und dessen Nachfolgern zu Rechte zu stehen. Nachfolger, Amtleute und Untertanen sollen, an Leib und Gut, *meyster Job und sin gesinde und wen er by im in sinen kosten hat getreulich ver-antworten, versprechen, schirmen und handhaben*. Die in dem Privileg gewährten Vorrechte, jedenfalls die Freiheit von Abgaben und Diensten sowie der ausschließliche Gerichtsstand vor dem Landesherrn sind Doktorfreiheiten, Freiheiten des Doktors als solchen. In dieser Allgemeinheit finden wir doktorale Immunität sonst nicht bezeugt. Der studierte Speyrer Bischof wird bei der Privilegierung seines Doktors an den — in Deutschland seit den Zeiten Kaiser Karls IV. bekannten — Anspruch der — juristischen — Doktoren auf Gleichstellung mit dem ritterlichen Adel³⁵ gedacht haben. Job wohnte ja auch in einer Kurie, die einem adligen Domherrn zukam. Denn damals dürfte Job die Wohnung bezogen haben, die er bis an sein Lebensende besaß: eine sehr vornehme, nämlich eine Kurie, welche im Jahr 1394 der damalige Kanoniker Raban von Helmstatt für 60 fl. gekauft und nach seiner Erhebung zum Bischof seinem Vetter, dem Dompropst Heinrich von Helmstatt, überlassen hatte, dann aber dem Magister *Job Vener utriusque iuris doctori*. Dieses „dann“ konnte die Zeit nach dem 1. April 1424 sein, an welchem Tage Heinrich von Helmstatt das Amt des Dompropstes räumte. Die Kurie setzt eine breite Lebensführung voraus — welche dann wohl mehr Personal erforderte als die anlässlich von Jobs Anniversar genannte Magd Katharina.

Daß Job Vener, Glied einer schon in Gmünd wohlhabenden Familie, Sohn eines wohlhabenden Vaters, in pfalzgräflichen und in bischöflichen Diensten wohlhabend geblieben oder wohlhabender geworden war, werden uns seine Geldgeschäfte zeigen. Dem wissenschaftlichen und beruflichen Ansehen und dem Wohlstand Job Veners entsprach die hohe soziale Stellung dieses Juristen. Im Besitz „aller Frei-

³⁴ Die Belege aus dem Badischen Generallandesarchiv für das folgende an anderem Orte.

³⁵ Darüber ausführlich in der Monographie.

heiten, die einem Doktor zukommen“, gewohnt an den Umgang mit Fürsten, täglich dem vornehmen Domkapitel, adligen Domherren wie denen von Helmstatt verbunden, in der Pfalz und in Speyer mit den adligen Räten zusammenarbeitend, „verkehrte“ (wenn der moderne Ausdruck erlaubt ist) Job Vener in Speyer in den ersten Familien des Stadtpatriziats. Wenn die aus seinem Besitz stammenden, teilweise nach Wien, teilweise nach Wolfenbüttel geratenen Handschriften den Vermerk tragen, sie seien Legate der Barbara Steinhauserin zum Lamm (also Barbara zum Lamm geb. Steinhauser), so war dieser Teil vom Nachlaß des gelehrten Klerikers in den Besitz einer Frau gekommen, deren Herkunft so vornehm war wie ihre Heirat. Die Familie Steinhauser, schon durch ihren Namen: *De lapidea domo* als frühe Besitzer eines Steinhauses ausgezeichnet, gehörte im frühen 14. Jahrhundert zu den Speyrer Hausgenossen und zählte noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu den Speyrer Patriziergeschlechtern. Glieder der Familie gehören neben Job Vener und manchen anderen zu den Gläubigern des Bischofs Raban, ein Heinrich Steinhauser ist 1440, ein „Junker“ Friedrich 1457 Bürgermeister. Ebenfalls Bürgermeister war Barbara Steinhausers Mann Paul Hiltprand zum Lamm gewesen, und die Familie Lamm war den Steinhauser ebenbürtig. In dem seit 1349 zünftig verfaßten Speyer war jeweils eine der zwei Bürgermeisterstellen den Patriziern vorbehalten geblieben: unter diesen patrizischen Bürgermeistern suchte Job Vener in Speyer seine Freunde, als wäre er noch in Gmünd.

Dieser in seiner ganzen Existenz in die für ihn hergebrachte ständische und kirchliche Ordnung gebundene „Klerikerjurist“ stadtdlig-patrizischer Herkunft war in die Zeit der großen Krise geraten: der großen Kirchenspaltung, des „Wiclifismus und Hussitismus“ und der Kirchenreform. Benutzen wir die Kategorien des Konstanzer Konzils, so war dem pfälzischen Beamten und Rat in der *Causa unionis* die Rolle vorgeschrieben: Dienst an der römischen Obödienz im Sinne des Pfälzers und der Malatesta von Rimini: dann, nach der Abdankung Gregors XII. im Sinne einer würdigen Behandlung der ehemaligen Gregorianer. Jobs Verflechtung in die *Causa fidei* kennen wir erst seit kürzester Zeit. Nach den bisher bekannten Fragmenten des oft behandelten Prozesses gegen den sächsischen Adligen Johannes Drändorf aus Schloß Schlieben, Kreis Schweidnitz, der vom Bischof von Worms zu Heidelberg verhört, verurteilt und (am 17. Febr. 1425) unter der Zuständigkeit des Pfalzgrafen verbrannt wurde, erscheint Job Vener in untergeordneter Rolle. Eine Handschrift der Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel und der Landesbibliothek liefert uns nun aber das ganze Protokoll des Prozesses³⁶, jetzt tritt Job, wenigstens in Fakten rein formeller Art, schon stärker hervor. Aber die Handschrift bietet mehr: auch den Prozeß gegen Drändorfs Diener Martin, besonders aber den Prozeß gegen Drändorfs Gesinnungsgenossen, den Bürgersohn Peter Turnau aus Tolkemit am Frischen Haff. In diesem Prozeß, der von Bischof Raban von Speyer in dessen Residenz Udenheim geführt wird, ist der Vorsitz an Job Vener delegiert. Job hatte auch, es darf nicht verschwiegen werden, den Vorsitz bei der Tortur. In der Inquisition kannte Job sich aus und in seinem Nachlaß findet sich — wie in der Biblio-

³⁶ H. Heimpel, Drei Inquisitionsverfahren aus dem Jahre 1425, Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Gesch. 24 (1968).

thek des Johannes von Frankfurt, ein Exemplar des schrecklichen „Directorium“ des Nikolaus Eymeric. Daß es ihm in Udenheim auf seiner Bank wohl war, können wir aber nicht glauben. Seine Befragungen sind umständlich, nicht nur — wie selbstverständlich — formulargebunden, sondern besonders formalistisch, vielleicht nicht einmal hart genug — am 13. März 1425 jedenfalls gab der Bischof den Vorsitz an den Ketzer-Experten, den Theologen Johannes (Flaschner) von Frankfurt, der mit furchtbarer Meisterschaft diesen Nachmittag zur Hölle machte und dem Beklagten mit wenigen ausweglos gesetzten Fragen die tödlichen Antworten abzwang.

Zunächst: mit Peter Turnau war die „Ketzerei“ in Jobs nächste Nähe gerückt. Die neue Handschrift zeigt nämlich, daß Turnau in Speyer nicht irgendein Schulmeister war, sondern der *rector scholarum in summo*, d. h. am Dom³⁷, der Feind saß im Bereich des Kapitels, in Jobs Bereich, ein bald wegen Ketzereiverdachts Verhafteter, Konspirator eines Johannes Drändorf, durfte Domizellaren unterrichten. Auch hatte der Mann aus Tolkemit Gönner nicht nur in niederen Kreisen: als er sich um eine Prädikatur in Heilbronn bewarb, gab ihm, wie wir aus den neuen Akten erfahren, der Pleban der Speyrer Pfarrkirche zu S. Georg eine Empfehlung. Sodann: wir wissen nicht, wie stark den Juristen Vener die dogmatischen Fragen bewegten, zumal die Kelchfrage. Ihm wie den Richtern überhaupt ging es weniger um Lehren als um Gehorsam und Rebellion, den Aufstand gegen Tradition, Sicherheit, Lehrautorität und vor allem: um die Gültigkeit der vom Konstanzer Konzil ausgesprochenen Verdammungen. Aber daß Job mit gemischten Gefühlen *in quadam sella* saß, wenn der tapfere Schulmeister Peter Turnau „darauf sterben“ wollte, daß Konstantin den Papst Silvester zu Unrecht beschenkt habe, daß die Prälaten mit ihrem *dominium temporale* im Stande der Verdammnis seien — das können wir beweisen: aus Job Veners Reformgesinnung. Freilich, es war ein Unterschied, und für Job gewiß der entscheidende Unterschied, ob Kritik an der Kirche im Gehorsam oder im Ungehorsam vorgetragen wurde, gar aufgrund der Heiligen Schrift, die nicht gelehrter Exegese oder autoritärer Konkordanz ihrer Widersprüche bedürfe, sondern in sich „eben und klar sei“. Es war ein Unterschied, ob die Kritik von Prälaten bzw. hochgraduierten Gelehrten und von Klerikern oder von Niedergeistlichen und vor, gar: von Laien³⁸ geäußert wurde, ein großer Unterschied: ob ein einfacher Pfaffe oder Halbpfaffe auf der Kanzel oder in Wirtshäusern die schlechten Kleriker, gar die Prälaten und deren ungeistliches Leben anprangerte oder ob ein dazu beauftragter Gelehrter etwa in einer der Reformkommissionen des Konstanzer Konzils eine scharfe Sprache führte. Daß Job in der *Causa reformationis* radikaler dachte, als es in seinen überlieferten Worten zum Ausdruck kommt, zeigen sein Nachlaß und seine Zitate. In jenem findet sich eine frühe, auf 1405 datierte Handschrift des Speculum aureum, jenes wohl schärfsten Angriffes auf den kurialen Betrieb³⁹, und in dem großen deutschen Re-

³⁷ Der erste Herausgeber (Kapp) 1730) konnte mit dem *summo* nichts anfangen und machte statt des Wortes Punkte. Auch den Verfasser hat erst Herr Archivrat Dr. A. Doll in Speyer, dem an dieser Stelle herzlich gedankt sei, auf das richtige Verständnis geleitet: *in summo [templo]*.

³⁸ Daß Kritik vor Laien Ketzereiverdacht begründete, zeigen die Prozesse immer wieder.

³⁹ Wien CVP 5087 mit Legatvermerk der Barbara Steinhauserin. Auf diese Handschrift machte den Verfasser Frl. H. Zinsmeyer in Göttingen aufmerksam.

formavisament aus dem Sommer 1417, als dessen Verfasser wir Job Vener nachweisen werden, figuriert dasselbe Speculum unter den wiederholt empfohlenen Autoritäten — neben Bernhard von Clairvaux und Ailly! Aber war der Übergang von der Kritik zur Ketzerei nicht auch wieder fließend oder, von Jobs Gefühl her gefragt: mußte Job nicht fühlen, daß diese Ketzer hart an der Wahrheit standen: wenn sie aussagten, ein Pleban habe ein schweres Leben, weil er die Laster der Geistlichen beim Namen nenne — wenn sie sagten, wie in manchem Reformtraktat stand: daß kaum ein Bischof noch seine geistlichen Funktionen versehe? Das wußte Job doch auch. Und er hatte sich auch so geäußert. Es ist ja nicht so, daß die Kritik nur auf der Seite der „Ketzer“, auf der Seite der Kirche aber nichts als starres Beharren war: Job zeigt, daß in der Kirche Selbstkritik am Werke war.

bleiben wir gleich bei den Hussiten. Es wird uns leicht sein nachzuweisen, daß zwei von einer Wiener Handschrift anonym überlieferte Hussitentraktate von Job verfaßt sind. Der eine, über die „Privilegien und Ablässe der mit dem Kreuz Gezeichneten“, ist geschrieben aus seelsorglichen Bedenken gegen laxen Handhabung des Kreuzablasses⁴⁰, der andere, für unseren Zweck aufschlußreichere, mit der Absicht auf breite Wirkung in deutscher Sprache niedergeschrieben, ist eine „Exhortatio quedam contra Hussitas“⁴¹. Gewiß war Job mit dem Kreuzzug gegen die Hussiten einverstanden, an dem sich seine Herren Pfalz und Speyer persönlich beteiligten — er fertigte übrigens eine deutsche Übersetzung der Schrift Bernhards von Clairvaux zum Lobe der Templer⁴² — gewiß leitet er seine *exhortatio* mit einer Phänomenologie des Ketzertums ein, auf die Hussiten angewendet. Aber mit den Worten: *Item nû wurt leyder die pfefliche friheid fast mißbruchet mit dem ingange in die priesterschaft*, gibt Job dem Kampfaufwurf die Wendung zum Reformtraktat, wobei Kritik und Apologie auf das engste verzahnt werden.

Mit „Mehrung“ von Christenheit und Pfaffheit haben einfältige Leute mehr als die „innere Bürde und Sorge“ des Amtes den „äußeren Schein der Pfaffheit“ „vor sich genommen“. Nicht in „Andacht“, sondern zur Versorgung haben jene „Einfältigen“ ihre Kinder oder Verwandten zur Pfaffheit gebracht, damit dann diese wieder ihren Verwandten weiterhelfen könnten. Also die — von Job an Vater, Onkel, Brüdern und Vetter gut zu beobachtende — Verwandtenprotektion ergibt den nicht „redlichen Eingang“, und: aus unredlichem „Eingang“ kommt selten „guter Fortgang“, selten „redliches Ende“.

Doch so hat der inganch mercklichen underscheyt: Man sieht, von der Kritik strebt der Verfasser zur differenzierenden, zugleich historisch erklärenden Apologie. Zuerst wird das Adelsprinzip bejaht. Aus der Begabung der Kirche mit Ländern, Leuten, Herrschaft, Reichtum wird als geziemend hergeleitet, daß „Herren- und Ritterskinder“ „in die Pfaffheit gezogen“ und mit Kirchengut (*gottsgaben*) versehen werden. Das Adelsprinzip rechtfertigt sich für Job aus der Überzeugung, daß Herren- und Ritterskinder, daß also die Adligen „von Art“ zu Weisheit und Ehrbarkeit besser geneigt seien als das gemeine Volk. Aber dem Adelsprinzip wird das Erziehungsprinzip angefügt: die also versorgt (*beraten*) sind, müssen „mit Lehre und guten Sitten“ (für die sie ja schon „von Art“ gerüstet sind) „zu geistlicher Ord-

⁴⁰ Wien CVP 5099 f. 186—189* (lateinisch).

⁴¹ Ebd. f. 178—185*.

⁴² De laude novae militiae ad milites templi. Ebd. f. 165*—176*.

nung geübt“ werden. Er tritt für den adligen Charakter, aber auch für die gute Erziehung des Scholasters in den Stiftern ein; mit diesen für die Jugend verantwortlichen Dignitären werde es „an etlichen Enden“ wenig oder oberflächlich und mißbräuchlich gehalten. Mit welchem Ingrimme mußte er fünf Jahre später, im Prozeß gegen den Schulmeister Peter Turnau, das längst erfolgte Ausscheiden des Scholasters aus dem Schulwesen bedenken! Hätte sich der Scholaster des Speyrer Domkapitels noch um die Schulen in der Diözese gekümmert, wäre nicht an ihm vorbei ein Peter Turnau *rector scholarum* am Dom geworden, und der Scholaster hätte am 11. Juni 1425 nicht im Chor der Udenheimer Pfarrkirche sitzen müssen, um bei Peters Aburteilung und Degradation Präsenz zu leisten. Der so für Adel und Erziehung zugleich eintretende Autor beeilt sich, das Bildungsprinzip nachzuliefern: der in der Lehre geübte, zu Lehre und geistlicher Ordnung geschickte Nicht-Vornehme, arme, un-geborene Mann soll von der Kirche „mit geziemender Nahrung“ versorgt werden. Aus der bescheidenen Formulierung: „geziemende Nahrung“, spürt man das Zögern des der adligen Prälatur und dem patrizischen Stift verbunden bleibenden Mannes. Er ergibt sich in den folgenden Sätzen einem theologisch begründeten Pragmatismus: Mag dieser und jener einzelne der „Nahrung“ wegen, nicht „von Andacht“ „eingegangen“ sein: wenn nicht der einzelne, so hat doch „die heilige Kirche“ „ihre Andacht darin“ (bei Eingang des einzelnen), und so sind oft solche, die nur der Nahrung wegen eingingen, „gar heilige Leute geworden.

Um Ämter und Würdigkeiten, die mit Seelsorge, besonders mit Sakramentsverwaltung verbunden sind, soll sich niemand bewerben, vielmehr ist die Ernennung oder Wahl aus gegebener göttlicher Berufung abzuwarten. Es ist „Gebrest an dem Eingang“, weil heute viele sich sehr „vorwenden“, sich mehr überhebend der Macht oder des Reichtums ihrer Verwandten oder aber ihrer eigenen Begabung (*lyste*), als daß sie sich auf Tugend, Wissenschaft oder Übung verlassen würden. Weitere Gebrechen am Eingang sind: Bitte, Geldzahlung, Furcht, Drohung, zeitlicher Dienst, Gunst von Fleisch und Blut usw. Der Fürstendiener Job, der fast täglich fürstliche Präsentationen auf Pfründen beobachten konnte, wird kritisch, wenn es sich um Pfründen mit Seelsorge handelt. Der Kleriker Job aber, der auszieht, um ketzerischer Kritik am Klerus den Anlaß zu mindern, legt Wert auf die — bei jedem Studium des kirchlichen Stiftungswesens zu bestätigende — Anmerkung: die „Vorwendung“ mancher untauglicher, an Lehre, Wandel, Sitten, Alter oder sonst bresthafter Menschen zu deren und anderer Leute Verdammnis ist oft mehr Schuld der Laien als der Geistlichen, und oft sind in einem Jahr drei Kirchherren in einer Pfarre. Deshalb verachten die „subtilen Laien“ die Priesterschaft, die „grogen Laien“ wollen die Messen solcher Priester nicht hören und ihnen gegenüber „selbst richten über solche Gebrechen“. So wird Neid, Haß, Verblendung, Unglaube. Sehr schuldig daran sind die Erzbischöfe und Bischöfe sowie deren Weihbischöfe und (General-)Vikare, „von denen ein Teil gar leichte Leute sind“.

Es folgt ein Katalog wohlbekannter Mißstände nunmehr für die Zeit nach dem „Eingang“. Auch wenn man redlich zu pfäfflichem Wesen gekommen ist, ist doch der „Fortgang“ offenbar bresthaft und unordentlich: an Kleidern, Sitten, Weise und Wandel, die nirgends — Job mildert sich: „oder gar selten“ — den geistlichen geschriebenen Rechten gemäß sind. „Denn“ die „hohen Prälaten“ sind nicht geistlich,

sondern weltlich, zumal Bischöfe, Dompropste, Archidiakone. Statt Predigen, Beicht hören, Messe lesen und anderem Gottesdienst bekümmern sie sich mit weltlichen Sachen — genau das sagen die Ketzer.

Wieder wird in die Geschichte zurückgelenkt. Jetzt ist die Rede vom täglichen Umgang (Geschäft und Wandel), den die Pfaffheit entgegen den alten Zeiten „eingezogenen“ Lebens mit den Laien haben, nämlich oft in eitlen Dingen mit Spielen, Lockerleben (*Ludern*), Essen und Trinken. Aber das wird nicht als plane Kritik angeführt, sondern gilt dem um die alte Ordnung, der „ehrbaren“ *samenunge* Besorgten als Grund dafür, daß die Laien „der Pfaffheit Heimlichkeit, die doch nicht vor die Gemeinde kommen sollte“, sehr ergründet haben! Die Laien wissen davon oft mehr als noch so hochgestellte Geistliche. Erinnern wir uns der Empfindlichkeit der Inquisitoren gegen Kleruskritik vor Laienohren! Zu dem *Scandalum* für die Laien kommt, daß diese, in dem oben getadelten Verfahren beim „Eingang“ bestärkt, erst recht unachtbar gegen das Klerikerprivileg werden und ohne alle Gottesfurcht ihre Kinder in Kirchen und Kirchengut (Gottesgaben) „stoßen“.

Weitere Gebrechen sind: Selten wartet ein Kirchherr seines Volkes selbst, sondern die Kirchherren setzen über dieses arme, unkundige Priester *und verdingent die zu dem genawwesten*, d. h. bestellen sie zu knappen Bedingungen. Diesem oft beklagten Vertretungs- und Absenzunwesen gibt Job eine besondere Note: Die Kirchherren bleiben in den großen Städten. Hier mag von Pfarrherren die Rede sein, die auf ihre elsässischen, pfälzischen, speyrischen Dorfpfarreien arme Vertreter setzen, um in den Städten Straßburg, Heidelberg, Speyer zu leben. Und nun eine nüchterne Betrachtung kirchlicher Alltagskrankheiten — mit radikaler Medizin. Es wäre besser, man machte den Kirchherren und (allen) denen, die das Volk „ausrichten“ sollen, gute Pfründen, die ihnen genügen und bei denen sie bleiben, als immer wieder neue Kaplaneien und Frühmessen zu stiften, von denen ein Priester kaum wie ein Bauer leben kann. Besser als viele Messen ist eine andächtig gelesene und gut verstandene. Dann, gewiß nicht aus der Theorie, sondern aus der Not des Lebens: Mancher arme Priester in Dorf oder Stadt weiß nach seiner Messe (Frühmesse!) nichts mit seiner Zeit anzufangen: in der Schrift ist er nicht geübt, so weiß er nichts als spielen, trinken usw. Andere gehen zu Markt, treiben Kaufmannschaft, andere sind im Herrendienst Schaffner, Küchenmeister, Zöllner, Schreiber, „das alles die Priesterschaft unwert macht“. Halten wir fest, daß von der Priesterschaft die Rede ist: gegen weltlichen Dienst, wohl auch gegen gewerbliche Betätigung von Niederklerikern, hatte Job, der Sohn eines *clericus uxoratus* und selbst Minorist, gewiß nichts einzuwenden. Dies und die Folgen, zumal Trägheit und Fahrlässigkeit am Gottesdienst — werden nun wieder allgemein den „hohen Pfaffen“ vorgerückt, die dafür nicht gestraft werden wollen und doch von jedem „den letzten Vierung“ fordern. Wieder wird das Ärgernis der Laien betont, ihr so genährter Neid und Haß gegen die Pfaffheit, der nur heimlich bleibt, mehr aus Furcht als aus frommer Scheu.

„Aber würde man anfangen, daß jemand der Katze die Schelle anbände und man spräche: ‚Drauf!‘, man fände viele Leute, die mitliefen!“ Hier spricht Angst, wenn nicht vor bewaffnetem Aufruhr, so doch vor einer massenhaften und gelenkten Laienempörung gegen die hohen Prälaten mit ihrem Herzensübermut.

Von diesem Höhepunkt der Sorge geht es wieder hinab zu den Ketzern. „Wer den bösen Unglauben ganz vertilgen und das entzündete Feuer löschen will, entziehe den Ketzern ihre Hauptspeise, die Gebrechen der Pfaffheit.“ Aber freilich, der Verwaltungspraktiker verweilt nicht lang bei der Idealforderung, pfäffliches Wesen möge „in die Ordnung der alten geistlichen Lehrer und Väter“ gebracht werden. Er ist praktisch genug, um alsbald in eine Art von beamtenhafter Alltags-Pragmatik zu fallen: Man solle es mindestens nach menschlichem Vermögen dahin bringen, daß solche Gebrechen nicht so offenkundig und schamlos geschähen. Vielmehr solle jeder merken können, daß es den Obersten leid sei und daß es nicht von Frevel und Verschmähung zugehe, sondern von „Blödigkeit, Vergessen oder dergleichen“: Die Ketzer mögen auf diese Weise nicht bekehrt werden, wohl aber werden sie weniger „Folge und Gunst“ im gemeinen Volke und um so weniger „Überhang“ im Herzen der Leute gewinnen. Aber: es eilt. Verschiebt man „die redliche Ordnung“ zu lang, kann es zu spät sein, wenn man dann doch zu ihr kommen will. So fange man an, und zwar von oben: Reform des päpstlichen Hofes; bischöfliche Visitationen der Geistlichkeit „ohne Schatzung“; dabei ist zu predigen und „Ordnung“ (Synodalstatuten) zu geben, *wie sie sich halten soltent und irer ampte und undertan warten*. Für eine Zeitlang sollte die Pfaffheit alle anderen Sachen (außer ihrer Reform) „zurückschlagen“ und sich lieber „von zeitlicher Nahrung drängen lassen“, als daß sie den Christenglauben und die ganze „pfäffliche Freiheit“ „auf ein Schock setzten“. Mit frommer Eleganz faßt der letzte Satz das Ganze zusammen im Zusammenklang der uns nun bekannten Motive: Gott wolle den Glauben stärken, den Prälaten, der Pfaffheit und allen ehrbaren Christenmenschen Kraft und Macht verleihen, die bösen Ketzer und ihre verworfenen Lehren vertilgen und ausrotten, das gemeine Volk in gute Andacht gegenüber der Pfaffheit bringen, damit dieselbe Pfaffheit dem Volk redlich vor-sein und (beide) miteinander zu ewigem Leben kommen können.

Job war nicht der bloße Jurist, der Mann der Dekretalen und der Geschäfte, als den man ihn zunächst kennenlernt. Schon seine Bearbeitung der Betrachtungen der Hohelied-Predigten läßt aufhorchen. Der *Doctor utriusque iuris* war — wohl schon als Pariser *Magister artium* und bevor er den Juristenweg nach Bologna ging, *baccalaureus* in der Theologie geworden — ob nun *biblicus* oder *formatus*, erfahren wir nicht. Die späte, aus dem Jahr 1476 stammende Handschrift, die ihm den theologischen Grad zuschreibt, sollte den Benediktinern zu S. Peter in Erfurt bei ihren Reformen helfen. Sie enthält einen aus Jobs Feder stammenden Traktat „De vitio proprietatis“, eine leidenschaftliche Polemik gegen „Eigentum und weltliches Wesen der Mönche“⁴³.

Mit seiner Reformgesinnung steht Job in der Familie nicht allein. Der Onkel, Nikolaus, der wahrlich Irreguläre, überrascht uns mit seiner Selbstkritik. Er kritzelt sie, wie wir an anderem Orte zeigen, auf die Schmutzblätter jener Dekrethandschrift, wo er auch, wie wir sahen, seinen Vener-Familienstolz verewigt hatte. Vor allem aber: er widmet dem Abt Gerlach von Ellwangen seine Schrift über die Ex-

⁴³ Dresden Landesbibliothek P 157, vgl. J. Theele, Die Handschriften des Benediktinerklosters St. Petri zu Erfurt (1920) 113—115.

kommunikation der Mönche⁴⁴. Diesen Traktat als solchen brauchen wir hier nicht zu analysieren. Was uns — für das Bild der patrizischen Vener und hier des Magisters Nikolaus — interessiert, ist die Auseinandersetzung mit dem Adelsprinzip — hier in bezug auf die Klöster der (schwarzen) Benediktiner. Es fällt schon auf, daß die Exkommunikations-Schrift an Siegfried Gerlacher, den in Ellwangen oktroyierten Reformabt, den einzigen Nicht-Adeligen in der Reihe der Ellwanger Fürstäbte, gerichtet ist. Wir lesen von gewalttätigen, von bewaffneten Mönchen, vor allem wird der Fall geschildert, daß ein Abt sich gegen adlige Mönche nicht durchsetzen kann: ein solcher muß zur Absolution (zwar nicht schwerer oder „enormer“, doch öffentlicher und skandalöser Fälle) an den Apostolischen Stuhl verwiesen werden, besonders wenn der Mönch „wegen seines (vielleicht auch nur behaupteten) Adels oder seiner Macht oder seiner Aufsässigkeit“ nicht leicht gebessert werden kann. Dabei ist es aber für Nikolaus selbstverständlich, daß er dem Siegfried Gerlacher seine Schrift widmet als einem Reichsfürsten, und daß es Benediktinerklöster gibt, „in die nur Söhne von Grafen und Freiherren aufgenommen werden“ — es durften eben gerade die Vergehen der Mönche nicht ungestraft bleiben, „die von den Familien der Großen geboren sind“ — man sieht, gerade in der Kritik der Miß-Stände, wie zäh sich in einem Nikolaus Vener das kirchliche Adelsprinzip behauptete.

Auf dem Konstanzer Konzil hatte Job Vener dieses Adelsprinzip mit den an den Klerus (in diesem Fall an den hohen Klerus) zu stellenden Bildungsforderungen auseinandergesetzt. Schon von der Hardt hatte den im Wiener Codex 5113 enthaltenen Entwurf einer Konzilskonstitution abgedruckt, die an der Bildungsfrage ansetzt und die Bildungsanforderungen an Bischöfe, Äbte und Dignitäre mit Seelsorge hoch ansetzt⁴⁵. Dem Entwurf geht ein „Avisament“ Job Veners voraus⁴⁶. Es zeigt, daß dieser die Bildungsforderungen des Entwurfs für — in Deutschland — illusionär hielt. Es wäre durchaus möglich, ihm, dem pfalzgräflichen und speyrischen Juristen jedenfalls zuzutruen, daß er dem Entwurf die — von der Mehrheit der Kommission abgelehnte — „Postille“ anzufügen beantragt hatte: „Wenn etwa offenkundiger Nutzen für eine Kirche und hochberühmter Blutsadel es geraten erscheinen lassen, können auch Söhne von Königen, Herzogen, „großen“ Markgrafen, „vorwaltenden“ Grafen zu bischöflichen Würden, Söhne von Freiherren oder Ritterskinder von beiden Eltern ritterbürtig, zu den anderen genannten Würden zugelassen werden, auch ohne die genannten Grade, „wenn sie nur sonst von genügender Bildung sind“ (*dum tamen alias competentis litterature fuerint*). Dieser durchgefallene Anhang, aus dem besonders die „Ritterskinder“ trefflich zu der Exhortatio contra Hussitas stimmen, paßt auf den Doktor Job, der sich ja schließlich bei seinen adligen Freunden im Speyrer Domkapitel wieder sehen lassen wollte und dessen Herr, Bischof Raban, eben die von Job geforderte *competens litteratura* hatte: Bologneser Studium ohne Abschluß. Wie dem auch sei, das mit Jobs Namen überlieferte Avisament geht in dieselbe konservative Richtung, wieder spricht der Praktiker, der Pragmatiker — und doch ein ernster Reformier, hier so wenig wie in dem späteren Traktat ein zynischer Verteidiger der Routine.

Job setzt an als Anwalt des Bildungsprinzips, wenn er den besonders in Deutsch-

⁴⁴ Kurzer Hinweis von J. Zeller, s. oben Anm. 16. Inhaltsangabe in unserer oben (*) genannten Arbeit. ⁴⁵ von der Hardt 1 Sp. 659—662. ⁴⁶ Ebd. Sp. 657—660.

land „eingewachsenen“ sehr großen Mißbrauch bei der Beförderung zu Bischöfen beklagt, doch fährt schon der zweite Satz, noch klagend und doch schon einschränkend, fort: „Und es ist nicht zu hoffen, die Forderung zu verwirklichen, daß Doktoren oder (sonst) Graduierte (zu Bischöfen) gewählt werden, besonders weil eigentlich (*quasi*) überall in ganz Deutschland den Mangel an gelehrtem Wissen nicht so sehr die Vollkommenheit der Liebe ausgleicht als der Adel des Blutes und die Macht der Verwandten.“ Man bemerke die elegante Gedankenligatur zwischen dem bejahten (zuerst von Innozenz III. formulierten) Grundsatz der dem Wissensmangel aufhefenden „Liebe“, der Skepsis gegenüber einem allzu zuversichtlichen Bildungsprinzip und der festgehaltenen, aber in der verschlungenen Redeweise differenziierten und temperierten Kritik am adligen Charakter des Hochklerus. Jobs Avisament fährt, in der Bindung des Kanonisten an die Tradition von Dekret und Dekretalen, fort: (die Schwierigkeit der hohen akademischen Anforderungen) liege auch darin, daß die (für die geltenden Bildungsansprüche maßgebende) Dekretale X 1 De electione 19 in bezug auf die *scientia* „lax rede“ und die Doktoren dazu sagen: „Es könne einem mächtigen Adligen Dispens gegeben werden, wenn sonst die Temporalien der Kirche in Gefahr gerieten.“ Eben diese Rücksicht auf die Verwaltung der Temporalien hindert unseren Autor daran, das konsequente Bildungsprinzip seiner Kollegen in der Reformkommission zu teilen. Und nun wieder die in einem Atemzug zu Wort kommende Ambivalenz von Reform und Tradition: da die Dekretale sehr „lax“ sei, müsse (vom Konzil) eine *constitutio generalis* erlassen werden. Eben als deren Konzept dient das folgende: Die von Job im Einvernehmen mit „einigen zur Reform für die Deutsche Nation deputierten Herren“ vorgeschlagene Konzilskonstitution soll einem Exordium über Einrichtung des Bischofsamtes, über die Etymologie des Bischofsnamens die Autoritäten folgen lassen: Altes Testament, Paulusbriefe an Timotheus und Titus sowie die Canones. Aber diese (Dist. 23 bis 50, besonders Dist. 23, 2 und 38, 5, dann X 1, 6, 7; 1, 14, 15; 1, 9, 10) sind ja gerade von der bekannten Laxheit, und Job eilt vom Bildungsthema zu dem viel allgemeineren Thema des *status modernus* der Bischöfe überhaupt: Einige Bischöfe sind *penitus idiotae*, d. h. aber: ganz lateinunkundig und nicht einmal der „laxesten“ Bildungsforderung der Canones gewachsen; manche ungeweiht, nicht mit den *sacra* — so hören wir wieder — immer mit Krieg und Waffen beschäftigt, sehr viele üben die Pontifikalien nie oder selten in eigener Person, noch erteilen sie Weihen, predigen oder visitieren nach ihrer Pflicht, sie überlassen die Hauptsache ihres Amtes Weihbischöfen, auch wenn diese „leichte Leute“ sind, ihren Offizialen und Vikaren, nur das Nebensächliche, das sie von anderen tun lassen oder besser: unterlassen sollten, tun sie selbst. Tag und Nacht mühen sie sich mit weltlichen Gerichten und weltlichem Traktieren und vergessen ihr Gelöbnis, sich weihen zu lassen. Die Folge: der Glaube wird lau, die Liebe heimatlos, den Christen entgleitet die Hoffnung auf das Heil, unendliches Ärgernis entsteht. Nun folgt der Kern des Textes der Konstitution (*Quare statuit et ordinat hec sacrosancta synodus, quod...*). Er zeigt Job auf dem Weg von der *scientia* zur *idoneitas*. Denn das *examen canonicum*, das der Bischofswahl vorangehen soll, soll eben nicht die Bewerber nach ihrer *scientia* fragen, sondern die *personae idoneae* ermitteln. Jobs Ideal ist der zugleich durch Adel und Eignung empfohlene Bischof. Erzbischöfe und Bischöfe sollen

von jetzt an ihre Ämter selber führen, sollen predigen, visitieren, weihen, an den Hochfesten zelebrieren, wenn sie — heißt es nun wieder realistisch — nicht durch rechte und vernünftige Ursachen verhindert sind. Dispense sollen erschwert, Festsetzung schwerer Strafen dem Konzil anheimgestellt werden. Die für Promovierte wie für Promovenden gültige Konstitution soll an allen Domkirchen zwei- oder dreimal im Jahr, besonders aber vor einer anstehenden Bischofswahl, mit gehöriger Erläuterung offiziell kundgemacht werden.

Wir beenden unsere Beobachtung Venerscher Kirchenkritik, indem wir zu dem jungen Job zurückkehren. Da finden wir ihn verbunden mit der Basler Kartause⁴⁷ — aber nicht nur ihn, sondern auch den Onkel Nikolaus. Dieser wohl hat dem Neffen Schisma-Material von den Basler Kartäusern vermittelt. Nikolaus hatte die schon erwähnte Begegnung mit dem Ordensreformer Pierre Bohier nie vergessen — eigenhändig schrieb er, damit seinen Besuch in der Basler Kartaus in den frühen Jahren des neuen Jahrhunderts verratend, das Lob Bohiers an den Rand einer Basler Kartäuserhandschrift⁴⁸. Job aber gehört zu den ältesten Wohltätern der Kartause. Deren Gründung, seit 1401, hatte große Widerstände zu überwinden. Sollte Job an den „Briefen“ unbeteiligt sein, die König Ruprecht zugunsten der neuen Pflanzung schrieb? Früh, wohl sicher vor 1411, vielleicht noch früher, trugen die Basler Kartäuser ins Buch ihrer Wohltäter eine Geldspende Job Vener ein. Im Jahre 1414, genau am 8. September, schenkte Job den Basler Kartäusern ein wertvolles Buch, die *Historia Scolastica* des Petrus Comestor. Während des Basler Konzils kehrte Job, wieder spendend, bei den Kartäusern im „minderen“ Basel ein. Er war — die in der Kirche noch vorhandenen Totenschilder großer Prälaten aus den Konzilsjahren zeigen es — nicht der einzige, der sich dort von den Geschäften erholte. Gewiß tat er, in Stand und Recht, Herkommen und Kirche befangen bleibend, nicht, was der Ritter aus Schlieben tat: „sich an die reine Armut Christi geben“⁴⁹. Aber seine Hinwendung zu den allzeit regeltreuen, nie der Reform bedürftigen Kartäusern macht doch glaubwürdig, was über seine Reformgesinnung bekannt wird. Er wußte, daß die Kartäuser im Gehorsam taten, was die Drändorf und Turnau, die Ratgeb und Grünsleder im Ungehorsam und ohne bei einem Job Vener Verständnis zu finden, vom Klerus überhaupt forderten, fordern durften und fordern mußten und wofür sie nicht wie Kartäuser die „Welt“, sondern wie die Märtyrer der alten Christenheit das Leben aufgaben: sie zogen herum, wie Drändorf bekennt, von Böhmen „hieber nach Deutschland“, um Priester zu finden, die nach Christi Geboten lebten. Solche Priester wünschte sich auch Job Vener. Aber er suchte sie nicht auf dem Weg, der den bis zuletzt immer wieder zur „Rückkehr“ aufgeforderten „Bruder“ in den Turm des Pfalzgrafen bei Rhein oder des Bischofs von Speyer geführt hatte; er blieb, wenn man will: er blieb gefangen in seiner geschlossenen Welt von Stadtadel und Gelehrsamkeit.

⁴⁷ Zu deren Anfängen im Zusammenhang mit den Vener sei eine besondere Studie vorbehalten.

⁴⁸ Hierfür und für das folgende ist auf unsere vor Beginn der Anmerkungen genannte Arbeit über Nikolaus Vener zu verweisen.

⁴⁹ Drändorf sagt am 13. Februar morgens (1. Verhör) aus: In Schlieben habe er viele Freunde, ritterbürtige und andere. *Istis tamen non obstantibus ipse dixit, quod dedit se ad plenam paupertatem Christi.*

Herzog Rainald von Spoleto und die Marken in den Jahren 1228/1229

In der bewegten Geschichte der Beziehungen zwischen Kaiser Friedrich II. und dem Papsttum in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stellt zweifellos der schwere Konflikt zwischen dem Kaiser und Papst Gregor IX. in den Jahren 1228—30 einen erstmaligen Höhepunkt dar. Dieser führte auch zu größeren militärischen Aktionen in Mittel- und Süditalien, die, wie nunmehr feststeht, durch ein bewaffnetes Eingreifen des damaligen kaiserlichen Legaten, Herzog Rainalds von Spoleto, in die Geschehnisse der Marken ausgelöst wurden.

Angesichts der Bedeutung dieses Ereignisses für die Allgemeingeschichte sei deshalb hier ein kurzer Überblick über das gegeben, was wir nach dem heutigen Forschungsstand¹ über dieses Eingreifen Herzog Rainalds in den Jahren 1228/29 aussagen können, wobei im Anhang zu dieser Studie die vier damals vom Herzog selbst für die Marken ausgestellten Urkunden, die teilweise überhaupt noch nicht oder nur ganz unzureichend veröffentlicht worden sind, in einer definitiven Edition wiedergegeben werden sollen.

Einleitend dazu sei kurz die Lage in den Marken in Hinblick auf die rechtlichen und politischen Gesichtspunkte nach dem Tode Heinrichs VI. (1197) geschildert, durch den, wie bekannt, ein sofortiges Eingreifen der Kurie dort hervorgerufen wurde. Schon damals, aber auch später, haben die Päpste zäh an ihren Ansprüchen auf dieses Gebiet festgehalten und sowohl in dem damals ausbrechenden Thronstreit in Deutschland als auch dann gegenüber Friedrich II. auf der Forderung bestanden, daß seitens der deutschen Könige und Kaiser eine formelle Verzichtserklärung darauf ausgesprochen werden müsse. In der Tat haben sowohl Otto IV. 1201 und 1209 als auch Friedrich II. 1213 und 1219 solche feierlichen Erklärungen abgegeben, aber es muß doch auch gesagt werden, daß bei jedem Konflikt — so etwa bei dem zwischen Kaiser Otto IV. und dem Papst nach der Kaiserkrönung — sich bei den deutschen Herrschern doch die Neigung zeigte, sich in die Angelegenheiten der Marken einzumischen, welche zweifellos, besonders als Durchgangsgebiet zwischen Nord- und Süditalien, eine spezielle Bedeutung hatten.

¹ Bei dieser Gelegenheit möchte ich dem Jubilar, Herrn Prof. Tellenbach, auch öffentlich meinen aufrichtigsten Dank für die freundliche Förderung zum Ausdruck bringen, die er meinen schon lange andauernden Forschungen zur systematischen Erfassung der Kaiserurkunden und Reichssachen in den Marken in den letzten Jahren hat zuteil werden lassen.

